

Programmreglement CAS Ökobilanzierung (LCA)

Gestützt auf die Weiterbildungsordnung der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW vom 1. Januar 2025 erlässt die Direktion dieses «Programmreglement CAS Ökobilanzierung (LCA)».

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Programmreglement regelt die Durchführung und Zertifizierung für das Weiterbildungsprogramm «CAS Ökobilanzierung (LCA)».

² Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 1. Oktober 2018.

Teil 2: Programm

§ 2 Aufnahmebedingungen

¹ Dieser CAS richtet sich vornehmlich an Personen mit einem Abschluss einer anerkannten Hochschule (mindestens Bachelordiplom oder durch die Programmleitung als gleichwertig anerkannt) und einschlägiger Berufspraxis.

² Personen, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können mit dem «Sur Dossier-Verfahren» zugelassen werden. Für diese Zulassung ist eine vergleichbare höhere Berufsbildung wie z.B. ein Abschluss einer HF und eine 3-jährige Berufserfahrung in einer dem Weiterbildungsprogramm fachlich entsprechenden oder verwandten Berufsgruppe (oder durch die Programmleitung als gleichwertig anerkannt) erforderlich.

§ 3 Programmdauer

Die Programmdauer im «CAS Ökobilanzierung (LCA)» beträgt ein Semester.

§ 4 Gebühren für das Programm

¹ Das «CAS Ökobilanzierung (LCA)» kostet CHF 7'800.-. Darin enthalten sind alle obligatorischen Unterrichtsmaterialien und Prüfungsgebühren.

² Für eine allfällige Nachprüfung ist keine Gebühr zu entrichten.

³ Bei ungenügender Benotung der Projektarbeit ist für die Wiederholung eine Gebühr von CHF 500.- (im Falle einer Projektgruppe anteilig) zu entrichten.

⁴ Zusätzliche Kosten können für Spezialliteratur und Pausenverpflegung entstehen.

§ 5 Programmaufbau

¹ Das Programm «CAS Ökobilanzierung (LCA)» umfasst 12 ECTS-Punkte (entsprechend einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 300h).

² Das Programm umfasst die Lerninhalte Kontext und Gesetzgebung zur Ökobilanzierung, die vier methodischen Schritte einer Ökobilanzierung ((i) Ziel und Rahmendefinition, (ii) Sachinventar, (iii) Wirkungsabschätzung, (iv) Interpretation), Software und Datenbanken und verwandte Umweltmanagement-Themen (Betriebsbilanz, Ökoeffizienz, usw.).

§ 6 Leistungsnachweis

¹ Das Programm ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus dem Modulnachweis und der Projektarbeit mindestens 4.0 beträgt und alle Unterrichtstage besucht bzw. Ersatzarbeiten bewilligt wurden. Die Note des Modulnachweises entspricht dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulnachweise.

² Wird ein Unterrichtstag versäumt, muss eine schriftliche Arbeit zum versäumten Themengebiet verfasst werden (ca. 1000 Worte). Mit dieser Arbeit wird aufgezeigt, dass der versäumte Stoff aufgearbeitet wurde. Es soll passende Literatur beigezogen werden und die Arbeit soll einen persönlichen Bezug zum aktuellen Umweltmanagement aufzeigen (der Praxisbezug ist wichtig). Die Dozentin / der Dozent des versäumten Unterrichts prüft die eingereichte Arbeit und erteilt ein Feedback (erfüllt / nicht erfüllt). Falls nur ein halber Unterrichtstag versäumt wird, wird keine schriftliche Arbeit verlangt.

³ Die Bewertung der Modulnachweise und Praxisarbeit erfolgt in Zehntelnoten gemäss § 5 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung.

⁴ Wiederholung

- Ist der Durchschnitt des Modulnachweises und der Praxisarbeit kleiner als 4.0, können Teilnehmende einmalig an einer schriftlichen Nachprüfung teilnehmen. Die Inhalte und den Zeitpunkt der Wiederholung definiert die Programmleitung.
- Ist die Praxisarbeit ungenügend, kann diese einmalig wiederholt werden.

§ 7 Programmabschluss, Titel

¹ Die Teilnehmenden, welche das Programm «CAS Ökobilanzierung (LCA)» bestanden und die erforderliche Anzahl ECTS-Punkte erarbeitet haben, erhalten das Zertifikat und einen TOR (transcript of records, mit der Leistungsbewertung).

² Der erfolgreiche Abschluss berechtigt die Absolvierenden den Titel "Certificate of Advanced Studies FHNW Ökobilanzierung (LCA)" zu tragen.

Teil 3: Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹ Dieses Programmreglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Für Programme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Programmreglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 7. November 2024

Beantragt von:

Erlassen von: